

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

292 (22.10.1933) Rasse und Volk

Reise und Reise

22. Oktober 1893

Sonntagsbeilage des „Reisereis“

Nr. 26

Anselm M. Schmitt:

Ein altes badisches Zunftbuch

Den 20. Vormittag, Zeit ungekautig, wegen ungeschickter Ausführung 46 Kr.
Den 20ten bis, Lorenz Willmich, weil er seinen Cameraden gestohlen 30 Kr.
Den 1ten Mai, Heinrich Spach, weil er über die Zeit aus dem Haus geschoben 30 Kr.
Max Schmalzbeck, weil er sich wegen Diebstahls verurteilt 1 fl.

Jede Zunft wurde verpflichtet, ein Zunftbuch anzuführen, in dem sämtliche Eintragungen nach folgenden Rubriken gezeichnet wurden: „Annahme neuer Meister und Fertigung des Meisters-Stands, Aufhebung der Zungen, Lebighpredigen der Zungen, Angelegte Capitalien, Anlauf der Strafen, Verschiedene Zunft-Vorfälle etc.“

Eine andere Abteilung dieser alten Zunftordnung handelt vom „Meister werden“ und vom „Meister-Stand“. Sie legt fest, daß niemand Meister werde, der nicht über sein Vermögen, seine Lehr- und Wanderzeit und wenn er ein Ortsfremder ist, über etwaige Zeisigenheiten einer fremden Zunft gegenüber Auskunft geben und sich legitimirten kann.

Er muß ferner den Nachweis erbringen, daß er drei Jahre ohne Unterbrechung in solchen Zunftstädten und Orten sich aufgehalten, in denen „sein erlerntes Handwerk in mehren Theilen“ hat er diese Bedingungen erfüllt und sein Meisterrecht begehrt, so wird er zur Anfertigung des Meisterbuchs angehalten, das nach Beendigung vier beidseitige Zunftvorgerichte beglaubigen. Auch hierfür steht es nicht an, einen und nennen die Zunftmeister, die bei Strafe freigeblieben zu sein. Wer das erste Mal bei der Anfertigung des Meisterbuchs wegen Ungelehrigkeit verurteilt wurde, wurde auf ein Jahr auf Zunfterschaft geschickt und wenn ihm dies ein zweites Mal geschah, „so sollte derselbe nun und nimmermehr in das Handwerk aufgenommen, sondern vor abgesetzt hierum ausgesprochen werden“. Wird kein Meisterbuch ohne Fehler gefunden, so wurde er als Meister in die Zunft aufgenommen und sein Name in das Zunftbuch feierlich eingetragen.

Die Zunftordnung ist mit einer großen Zahl von Straftatellen versehen, die den Meistern über Verfehlungen in seinem Handwerk oder in seinem privaten Leben zur Verantwortung gezogen sind. Sie sind für das Moral- und Gerechtigkeitsempfinden dieser Zeit genau so lehrreich wie andere, welche die ebenso statische Zahl der Zunftmitglieder in der Zunftbildung der Zunftungen. Die höchste Zunftordnung verlangte für den Zunftmeister drei ganze Zunftjahre wenn er Zunftmeister wolle, andernfalls vier Jahre. Weitere Artikel treffen diese die Zunft wie feierliche der Zunftmeister. Diese trugen dem Zunftmeister auf, den Zungen zur Zunft zu versetzen, ihm „das Auslaufen, sonderlich zur Zunfterschaft und das beim Spiel und im Zunftbau Sitzen“ zu untersagen und auch für sein ferner Zunftbesitz befohlen zu sein.

Wäre der Zunftmeister dann seine Zunft ohne Zunftbesitz, so wurde er von seinem Meister dem Zunftbesitz vorgezogen und „lebighpredigen“. Er war nun Zunftmeister.

Am 8. Mai des Jahres 1769 hat der Markgraf August Georg von Baden allen lieben getreuen Bürgern und Untertanen, „besonders aber den Profession- und Handwerkerstand seines Landes eine umfangreiche Zunftordnung gegeben. Mit landesherrlicher Sorge will er darin „alles dasjenige in seinen weitestem Umfang bringen, was zu Förderung, Aufnahme und Mäßigung des Glors und Ruhms der Handwerker und zur Fortpflanzung guter polizey und Ordnung“ gereicht. Die Zunftordnung umfaßt 188 Artikel, die aus dem früheren Zunftwesen in Baden ein außerordentliches Bild geben.

Für die jährlichen Zusammenkünfte am Zunft-Feiertage, den 1. Mai, sind alle Meister, Gesellen, Lehrlinge und Zungen der gesamten Zunft sich an diesem Tag „in ehrbarer Kleidung“ in die Pfarrkirche zu begeben haben, wobei die Zunftmeister besonders bestraft wurden. In diesem Festtag sollen die Meister „ihr Opfer ehrenvoll auf den Altar legen und nach vollendetem Gottesdienst wieder auf die Zunft-Verberge zurückkehren“. Bei den Zunftmessen soll es nur den Meistern erlaubt zu sein und zwar sollen sie dem Alter nach, wie es in der Zunft eingeführt ist, „sitzen nieder. Gesellen oder Knechte und Zungen aber sollen stehen“. Von der gesamten Zunfterschaft wird ein Zunftvorsteher gewählt, dem ein Zunftschreiber beauftragt wird. Der Vorsteher muß vor Eintritt seines Amtes einen Eid ablegen, in dem er sich verpflichtet, die Zunft zu erhalten und allen Zünftigen schweben, seine Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen; auf die Beobachtung der Zunftordnung sorgfältig zu sehen, in vorkommenden Zunftfällen, sonderlich in Beziehung deren Meister-Sünden nach der vorgeschriebenen Ordnung und nach bestem Wissen und Gewissen, Niemand zu sich zu locken, zu brechen und erkennen, für der Zunftmeister alles eintommende Geld in ein accurat zu führendes Zunftregister oder Zunftbuch getrenntlich einzutragen, nichts davon auszulassen“ u. s. w. Befristet wurde der Eid mit den Worten: „So wahr uns Gott helfe und seine Liebe Heilige“ und wenn es sich um „Ungesetzliche oder rechnerische Religions-Verwandte“ handelt mit: „So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium“.

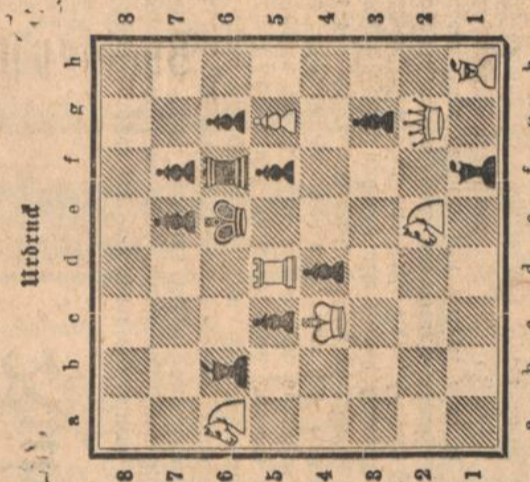
Sehr streng waren die Artikel gehalten, welche nach dem Markgrafen Zunft das Zunftwesen im ganzen Lande nach einheitlichen Richtlinien neuordnen sollten. Von solchen und zunftgesetzlichen Wert sind hier die Artikel über „Capital-Zinsen, Meißergeld, Zehenden, Almosen und Steuern“, besonders aber jene über „Strafen“. Aus letzteren gewinnen wir einen vorzüglichen Einblick, wie sich die Zunft verhalten, daß bei ihren Zunftfesten Saubertät, Ehre und Pünktlichkeit herrsche. So finden wir z. B. in dem Zunftordnungsbuch der Wälder und Müller von 1767 folgende bemerkenswerten Einträge unter „Einnahmen“:

„Den 18ten Vormittag, Hermann Weibel, von hier (Rohr) weil er auf Nichterfüllung des Zunftgesetzes 3 fl.
Den 20ten März, Philipp Groß von Döb, weil er einen Zunftbesitz ohne Zunfterschaft zu haben, angenommen 5 fl.“

Der geistigen und seeligen Bereicherung Tausender nicht lam entgegen gearbeitet hat. Viele unserer Zeitgenossen haben im Schachspiel, im Schachspiel und in der Zunfterschaft das Schachspiel erlernt und sich damit über ungeschickte Beschäftigungstheorie und traurige Stunden hinweggetroßt.

Der Schachklub in Karlsruhe hat beschlossen, für die Zunfterschaft des Schachspiels in den Vororten Grünwinkel, Mühlheim und Daxlanden eine Spielgruppe zu gründen. Die Gründungsverammlung findet am Mittwoch, den 2. Oktober, im Gasthaus „Zum Römerhof“ (Rohr) statt. Schachspieler und Schachfreunde sind herzlich eingeladen.

Problem Nr. 15
von Pa. A. Hermann - Karlsruhe
Staatsanwalt Pg. E. Zell gewidmet.

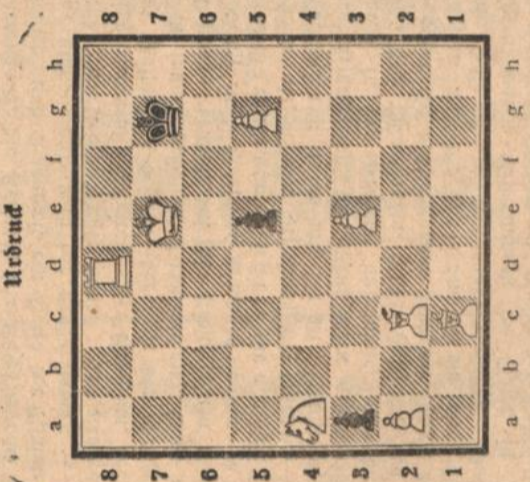


Urdrund
Matt in 2 Zügen.

Steinrückstellung: Sd4, Dg2, Sd5, Sd1, Sd6, e2; Kg5, Kf6, Sg6, f1, Sd3, d4, e7, f5, f7, g3, g6

Problem Nr. 16

von G. Vertinschhof - Karlsruhe
aufklärung und Propaganda, Pg. G. Moraller, ge-widmet.



Urdrund
Matt in 3 Zügen

Steinrückstellung: Sd7, Sd8, Sd1, e2; Sd4, Sd2, e3, g6, Sd7, Dd3, e3

nicht geklärt ist, bilden die unter seiner ganzen Länge sich hinziehenden gewaltigen Zinnenmauern. Ein Weichmitt der selben umschließt die Gräfte der Stiftskirche.

Besonders einträchtig muß der wohl auch nach den Plänen von Peter Schumb errichtete große Zinnenbau gewesen sein, der in drei Terrassen übereinander geführt bis zum Wall hin auf reichte. Die mittlere Terrasse bildete ein rundbogiger Pfad, dessen drei Treppen führten von da bis zur oberen Terrasse. Die ganze Vertheidigung dauerte indes nicht lange. 1803 wurde das Kloster säkularisiert und fiel an Baden, die Abteikirche und die Stiftskirche wurden mit Ruinen abgetragen, die Klöster an die kleine Straße in Karlsruhe gegeben.

Es ist ein beachtenswertes Denkmal für die ganze Kultur- und Geschichte jener Zeit, daß man diese wunderbare architektonische Anlage in einem Gewerbebetrieb verwandeln wollte, um der umwohnenden Bevölkerung Vertheidigungsmittel zu verschaffen. Nachdem das Kloster im Jahre 1819/14 als Zuchtanstalt verwendet worden war, wurde es 1819 an eine Karlsruher Gewerkschaft verkauft, die die Gebäude im einzelnen auf, die Straße wurde zu einer Zuchtanstalt umgebaut, wozu vor allem wohl die gewaltigen Zinnenmauern und Laternenhöfen boten. Die Gebäude der Klosterfrauen und Laternenhöfen wurden aus ihrer Größe wurden die großen Zinnenhöfe überführt. An ihrer Stelle wurden die großen Zinnenhöfe überführt. An ihrer Stelle wurden die großen Zinnenhöfe überführt. An ihrer Stelle wurden die großen Zinnenhöfe überführt.

Seitdem steht das Kloster als Ruine da, dunkelwärdig, welche getrennt besichtigt von der karlsruher Denkmalpflege. Unschicklich hat sich mit dem steigenden Verkehr im Mittel das Kloster zu einem Ausflugsort entwidmet. Das alte Verwaltungsgelände wurde in einen neuzuständigen Zuchtanstalt umgebaut, den heutigen „Klosterhof“, die kleine Zuchtanstalt zum „Strauß“, die angeblich der Mannen stand, etwas aus Karlsruhe in den Dreißiger Jahren, wo dergleichen schon außer Mode gekommen war, ein großes karlsruher Bild des alten Fest, und nannte sich von da ab hoch „Zum König von Preußen“.

Siehe wir heute unter den stillen Zinnen des Klosters und klängen im Abendsonnenlicht die Zinne des Klosters herüber, so kann sich diesem Eindruck bezugener Größe und Herrlichkeit und der wehmütigen Erinnerung an die Geschichte einer fast achthundertjährigen Kulturstätte wohl niemand entziehen.



Geistige Winterhilfe.

Die Erwerbslosigkeit bringt leider, die Arbeitslosigkeit geistige Not. So beginnt ein Artikel, „Das Gebot der Stunde“ von den Münchener Juristen Dr. Dackhoff, welcher als Zuchtmeister einen Namen hat. Er betont die Eignung des Schachspiels zur „geistigen Erwerbslosigkeit“ und von dieser Idee sind auch die einzelnen Schachvereine getragen. Sie bieten an den Spielabenden Erwerbslosen, die nach geistiger Betätigung streben, Gelegenheit, Schachspielen zu lernen und zu treiben. Innerhalb der Schachvereine können Erwerbslose sich wenigstens einige Abende in der Woche geistig betätigen. Es mag bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß das Schachspiel schon einmal, und zwar im Weltkrieg, 4

